



ZFU \* Peter-Welter-Platz 2 +50676 Köln

CORNEA FRANZ  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Herrn

1

Der Leiter Seite 1 von

97080 Würzburg **Datum:** 10. März 2023

**Bearbeiter/in:**  
Frau Franke

**Registriernummer: 92095**  
**Fernlehrgang:** Online Coaching

**Telefon:**  
+49221 921207-2600

**Email:**  
Theodora.Franke@zfu.nrw.de

**Ihr Schreiben vom:** 08. März 2023  
**Ihr Zeichen:** 040176-23/egl/egl

**Aktenzeichen:** (695) 719 / 92095 / 36

(AktENZEICHEN bei Antwort bitte angeben)

**Versand per Mail: 10. März 2023**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Eglof,

vielen Dank für Ihre ausführliche Stellungnahme zu der o.a. Vertriebsprüfung. Gemäß Ihren Ausführungen sind die Voraussetzungen für Fernunterricht i. S. d. §1 Absatz 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes nicht gegeben. Ich teile Ihnen mit, dass es sich bei dem Angebot nicht um Fernunterricht im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG) handelt.

Nach Darstellung des Ablaufs der Maßnahme erfolgt durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten keine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs i. S. d. § 1 Abs.1 Nr.2. FernUSG.

### **Rechtsgrundlage**

Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) §1  
Absatz 1 Nr. 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Franke**  
(dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig)

Peter-Welter-Platz 2  
D-50676 Köln  
Telefon: +49 221 921207-0 Telefax: +49 221 921207-20  
poststelle@zfu.nrw.de  
www.zfu.de

## Amtsgericht München



### IM NAMEN DES VOLKES

Dieses Dokument wurde teilweise geschwärzt und dient lediglich der Veranschaulichung. Es stellt keine vollständige Wiedergabe des Originalurteils dar.

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■ GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Otto-Heilmann-Straße 18 a,  
82031 Grünwald  
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Cornea Franz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, Berliner Platz 10, 97080  
Würzburg, ■■■■■■■■■■

gegen

U ■■■■■■■■■■ vertreten durch d. ■■■■■■■■■■ Am Berg ■■■■■■■■■■

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32,  
50676 Köln, Gz.: ■■■■■■■■■■

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Schulz am 23.01.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2025 folgendes

### Endurteil

1. Das Versäumnisurteil vom 07.11.2024 bleibt aufrechterhalten.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu voll-

## Amtsgericht Regensburg

Az.: [REDACTED]



IM NAMEN DES VOLKES

*"Dieses Dokument wurde teilweise geschwärzt und dient lediglich der Veranschaulichung. Es stellt keine vollständige Wiedergabe des Originalurteils dar."*

In dem Rechtsstreit

**NV Business Consulting GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Otto-Heilmann-Straße  
18 a, 82031 Grünwald  
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Cornea Franz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, Berliner Platz 10, 97080  
Würzburg, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED], Fürstenberg [REDACTED] 776

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Skradde Rechtsanwälte**, Zollstockgürtel 67, 50969 Köln

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch die Richterin Linz am 05.02.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2025 folgendes

### Anerkenntnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, 3.900,00 € sowie Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27.09.2024 an die Klägerin zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.07.2024 an die Klägerin zu bezahlen ist.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

## Landgericht München I

Az.: 10 O 9970/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**NEMA Swiss AG**, vertreten durch d. Vorstand Michael Bolzer, z.Hd. Herrn Michael Bolzer, Robert-Bosch-Straße 12, 85296 Rohrbach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: 071483-24

gegen

**NV Business Consulting GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Philipp Nikolaus Victor Lang, Otto-Heilmann-Str. 18a, 82031 Grünwald

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ifr Laukemann Former Rösch Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, Amira- platz 3, 80333 München, Gz.: 010052-24/ML/FG Dok-Nr: #374040#

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 10. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Funke als Einzelrichter am 28.03.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

# Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hanau

Verkündet am: 26.03.2025

4. Zivilkammer

4 O 990/24

## Urteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit Aline G. [REDACTED] tücken, 14, 067 [REDACTED] rlitz

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Skradde und Koll., Zollstockgürtel 67, 50969 Köln,  
Geschäftszeichen: 2407/24

gegen

NV Business Consulting GmbH, vertr.d.d. GF Philipp Lang, Otto-Heilmann-Straße 18a,  
82031 Grünwald

-Beklagte und Widerklägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte LFR Wirtschaftsanwälte, Amiraplatz 3, 80333  
München, Geschäftszeichen: 009977-24/ML/FG

hat das Landgericht Hanau – 4. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am  
Landgericht Götting als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
19.03.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte EUR 6.633,34 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz aus EUR 3.166,66 seit 15.05.2024 und aus EUR 3.166,66 seit 15.06.2024 zu bezahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.